

STATUTEN

Elternverein der Volksschule mit Öffentlichkeitsrecht St. Elisabeth der Schulschwestern vom 3. Orden des Hl. Franziskus

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Elternverein der Volksschule mit Öffentlichkeitsrecht St. Elisabeth der Schulschwestern vom 3. Orden des Hl. Franziskus“ - im Folgenden kurz „Elternverein“ genannt – und hat seinen Sitz in 1020 Wien, Leopoldsgasse 1a.

§ 2 Zweck

Der Elternverein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist hat den Zweck, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere:

- a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
- b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
- c) in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem Schulerhalter, Schulleiter, den Lehrern und den Elternvertretern des Schulforums den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern,
- d) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
- e) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zugunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken,
- f) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder (Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten ...) zu unterstützen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen, Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule;
- b) Abhaltung von Zusammentreffen der Vereinsmitglieder mit der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des §2;
- c) Abhaltung von Vorträgen bildender Art, von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen und Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen und ähnlichem;
- d) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit dem Schulerhalter, Schulleiter und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Beiträgen aus den unter § 3 Abs. (1) abgehaltenen Veranstaltungen;
- c) Zuwendungen (Spenden, Subventionen, Beihilfen).

§ 4 Mitgliedschaft, Mitglieder

(1) Berechtigung zur Mitgliedschaft

Mitglieder des Elternvereines können Erziehungsberechtigte der Kinder werden, welche die Schule besuchen. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts anzuwenden. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft wird durch die erstmalige Bezahlung des vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrages erworben.

(3) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Elternvereins im Sinne des § 3 (1) teilzunehmen bzw. Einrichtungen des Elternvereins in Anspruch zu nehmen.
- b) Jedem Mitglied steht das Recht auf Teilnahme an Sitzungen, ein Stimmrecht pro Familie in den Organen, in denen es vertreten ist, sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Elternvereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins abträglich sein könnte.

- d) Die Mitglieder haben die Statuten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung des jährlich vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrages in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (4) Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt oder Abgang des(r) Kindes(r) aus der Schule;
 - b) Austritt, der jederzeit – unter schriftlicher Anzeige an den Vorstand – möglich ist, nicht aber von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Vereinsjahr, in dem der Austritt erfolgt, enthebt;
 - c) Ausschluss, der vom Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden kann und schriftlich dem Mitglied mitzuteilen ist, insbesondere
 - wegen eines groben Vergehens gegen die Statuten und Beschlüsse von Vereinsorganen;
 - wegen eines anstößigen, unehrenhaften oder schädigenden Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Elternvereins;
 - wenn das Mitglied nachweislich trotz entsprechender Mahnung mit Zahlungsverpflichtungen dem Elternverein gegenüber im Rückstand ist.

§ 5 Vereinsorgane, Funktionsperiode, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Hauptversammlung (*Mitgliederversammlung*);
 - b) das Elternforum (*Repräsentationsorgan*);
 - c) der Vorstand (*Leitungsorgan*);
 - d) die Rechnungsprüfer;
 - e) das Schiedsgericht.
- (2) Die Funktionsperiode von gewählten Organen beträgt ein Jahr; sie dauert aber jedenfalls bis zur Wahl der entsprechenden neuen Organe. Eine – auch mehrmalige –Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gilt:
- a) Für die Beschlussfassung ist, sofern in den einzelnen Abschnitten nicht anders festgelegt, die Hälfte der dem Organ zugehörenden Stimmrechte notwendig.
 - b) Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
 - c) Enthält sich ein stimmberechtigtes Mitglied eines Organs bei einer Abstimmung seiner Stimme, ist diese ungültig und nicht zu berücksichtigen.
 - d) Die Organe fassen, sofern in den einzelnen Abschnitten nicht anders festgelegt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - e) Beschlüsse können, sofern in den einzelnen Abschnitten nicht anders festgelegt, auch im Umlaufwege gefasst werden. Umlaufbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit der abgegebenen gültigen Stimmen unter Einräumung einer mindestens 14-tägigen Frist zur Stimmabgabe.

§ 6 Die Hauptversammlung

- (1) Der Hauptversammlung gehören alle Mitglieder des Elternvereins an.
- (2) Die Hauptversammlung muss zumindest einmal jährlich eine Sitzung abhalten. Eine außerordentliche Sitzung der Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel aller wahlberechtigten Mitglieder dies schriftlich und begründet beantragt.
- (3) Die Einberufung von Sitzungen der Hauptversammlung erfolgt durch den Obmann mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Sollte das erforderliche Präsenzquorum zum ausgeschriebenen Sitzungsbeginn nicht gegeben sein, so ist die Hauptversammlung jedenfalls nach Ablauf einer Frist von einer halben Stunde, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder, beschlussfähig. Hierauf ist in der schriftlichen Einladung hinzuweisen.
- (5) Den Vorsitz in Sitzungen der Hauptversammlung führt der Obmann, in seinem Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (6) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.
- (7) Der Hauptversammlung obliegt
- a) die Wahl des Obmanns, des Obmann-Stellvertreters und zweier weiterer Mitglieder, die zusammen den Vorstand bilden
 - b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - c) die Festlegung der Höhe der Mitglieds- und Förderbeiträge,

- d) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichts über den Rechnungsabschluss des Vorstandes,
- e) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes,
- f) die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Elternvereins.
- g) Jede Position wird in einem eigenen Wahlgang gewählt. Erfolgt keine Einigung, muss eine geheime Stichwahl durchgeführt werden.

Bezüglich der Beratung, Festlegung und Unterstützung des Arbeitsprogramms und der Aktivitäten des Elternvereins im laufenden Vereinsjahr wird die Hauptversammlung durch das Elternforum gem. § 7 repräsentiert.

- (8) Zur Durchführung von Wahlen ist von der Hauptversammlung ein Wahlausschuss zu bilden. Wenn kein rechtzeitiger Wahlvorschlag eingebracht wurde, hat der Wahlausschuss jedenfalls einen Vorschlag für die Wahl der Vorstandsmitglieder zu erstellen.
- (9) An den Sitzungen der Hauptversammlung dürfen auf Beschluss und Einladung auch Mitglieder, die nicht dem Organ angehören und Nichtmitglieder teilnehmen. Ihnen kommt jedoch kein Stimmrecht zu.
- (10) Die Hauptversammlung kann die Beschlussfassung in Angelegenheiten des jeweils eigenen Zuständigkeitsbereiches dem Elternforum gem. § 7 übertragen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Der Beschluss zur Übertragung erfordert die 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des delegierenden Organs.

§ 7 Das Elternforum

- (1) Das Elternforum besteht aus jenen Mitgliedern der Hauptversammlung, die im Rahmen des alljährlich zu Schulbeginn stattfindenden Klassenforums zu Klassenelternvertretern oder -stellvertretern gewählt wurden.
- (2) Das Elternforum wird vom Obmann nach Bedarf oder auf schriftlichem und begründetem Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Elternforums - jedenfalls aber zumindest einmal pro Jahr - einberufen.
- (3) Die Einberufung von Sitzungen des Elternforums erfolgt durch den Obmann mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Sollte das erforderliche Präsenzquorum zum ausgeschriebenen Sitzungsbeginn nicht gegeben sein, so ist das Elternforum jedenfalls nach Ablauf einer Frist von einer halben Stunde, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder, beschlussfähig. Hierauf ist in der schriftlichen Einladung hinzuweisen.
- (5) Den Vorsitz in Sitzungen des Elternforums führt der Obmann, in seinem Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (6) Dem Elternforum obliegt die Planung und Koordination des Arbeitsprogramms und der Aktivitäten des Elternvereins. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds während des laufenden Geschäftsjahres wird ein Nachfolger durch das Elternforum kooptiert.
- (7) An den Sitzungen des Elternforums dürfen auf Beschluss und Einladung auch weitere Mitglieder und Nichtmitglieder teilnehmen. Ihnen kommt jedoch kein Stimmrecht zu.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem in der Hauptversammlung gewählten Obmann, seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen Schriftführer und Kassier. Der Schriftführer führt die Protokolle der Hauptversammlung, des Elternforums und des Vorstands. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (2) Der Vorstand wird vom Obmann nach Bedarf oder auf schriftlichem und begründetem Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.
- (3) Die Einberufung von Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den Obmann mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Den Vorsitz in Sitzungen des Vorstandes führt der Obmann, in seinem Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (5) Dem Vorstand obliegt
 - a) die Führung des Elternvereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Rahmen dieser Statuten, der Beschlüsse der Hauptversammlung und seiner eigenen Beschlüsse
 - b) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) die Einberufung von Sitzungen der Hauptversammlung und des Elternforums durch den Obmann bzw. seinen Stellvertreter.
- (6) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Hauptversammlung oder durch Rücktritt. Der Rücktritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Der Rücktritt des Vorstandsmitglieds wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung des Nachfolgers wirksam. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Hauptversammlung gegenüber zu erklären.

- (7) An den Sitzungen des Vorstandes dürfen auf Beschluss und Einladung auch Mitglieder, die nicht dem Organ angehören und Nichtmitglieder teilnehmen. Ihnen kommt jedoch kein Stimmrecht zu.

§ 9 Rechnungsprüfer

- (1) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt
- a) die Prüfung der finanziellen Gebarung,
 - b) die Prüfung des Rechnungsabschlusses sowie
 - c) die Berichterstattung an die Hauptversammlung.

§ 10 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Vor der Befassung staatlicher Behörden oder der Gerichte ist die Streitigkeit zwingend dem Schiedsgericht vorzulegen.
- (2) Jeder Streitteil benennt innerhalb von drei Wochen nach Streiterhebung dem Vorstand zwei Schiedsrichter (natürliche Personen) aus dem Kreis der am Streit nicht beteiligten Mitglieder. Diese wählen als fünfte Person den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, der nicht Mitglied des Elternvereins sein muss. Können sie sich über den Vorsitzenden nicht einigen, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen, wobei der Vorsitzende des Schiedsgerichtes mitstimmt. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.
- (4) Über jede Schiedsgerichtsverhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Schiedsrichtern zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vertretung des Elternvereins

Dem Obmann obliegt die Vertretung des Elternvereins nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Im Falle seiner Verhinderung wird der Obmann in allen ihm zukommenden Aufgaben durch seinen Stellvertreter vertreten; ist auch dieser verhindert, obliegt die Vertretung dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied.

§ 12 Vereinsjahr, Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Elternvereins beginnt am 1. September eines jeden Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 13 Änderung der Statuten

Die Gültigkeit dieser Statuten beginnt mit Schulbeginn des Schuljahres 2006/07. Die Änderung der Statuten bedarf der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung und einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Auflösung des Elternvereins

- (1) Die Auflösung des Elternvereins kann nur von einer zu diesem Zweck mit einer Frist von mindestens einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
- (2) Eine Beschlussfassung im Umlaufwege ist nicht zulässig.
- (3) Der Beschluss der Auflösung bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist das Präsenzquorum nicht gegeben, so ist nach Ablauf zumindest eines Monats erneut eine außerordentliche Hauptversammlung anzuberaumen. Diese kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden unter Berücksichtigung der Mehrheitserfordernisse beschließen.
- (4) Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung des Elternvereines und des Wegfalls seines Vereinszweckes ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §35 der Bundesabgabenverordnung zugeführt. Die außerordentliche Hauptversammlung beschließt über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens und bestimmt die Liquidatoren.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Elternvereins.